

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Grundstücksausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern
 - d) den Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Gemeinderatsmitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und fünf weiteren Gemeinderatsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
Im Rechnungsprüfungsausschuss führt Gemeinderatsmitglied Johannes Bschorer den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;** **Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 200,-- € und ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses, eines Arbeitskreises oder eines Projektteams.
Für den Fall, dass unmittelbar vor oder nach einer Gemeinderatssitzung eine Sitzung eines Ausschusses, eines Arbeitskreises oder eines Projektteams stattfindet, werden für diese Sitzungen lediglich 50 v.H. des Sitzungsgeldes bezahlt.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 100,-- € für einen Prüfungstag.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung der jeweiligen Referententätigkeit für den dadurch bedingten Aufwand eine pauschale Entschädigung von 200,-- € im Jahr.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,-- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 **Weitere Bürgermeister**

Der weitere erste und der weitere zweite Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Referenten

Der Gemeinderat wählt zu den nachstehenden Aufgabengebieten folgende Referenten mit beratender und unterstützender Funktion:

Aufgabengebiet 1: Familien und Jugend	Daniel Becht
Aufgabengebiet 2: Deutsch-Französische Gemeindepartnerschaft	Christine Riepold
Aufgabengebiet 3: Gemeindewald und Waldwege	Paul Sailer
Aufgabengebiet 4: Katastrophenschutz	Stefan Vill
Aufgabengebiet 5: Kultur	Ulrike Hampp-Weigand
Aufgabengebiet 6: Soziales und Senioren	Wolfgang Kurka
Aufgabengebiet 8: Sport	Johannes Bschorer
Aufgabengebiet 9: Umwelt und Natur	Martina Götz und Josef Steidle
Aufgabengebiet 10: Wirtschaftswege (außer Waldwege)	Richard Binger

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.06.2014 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Mertingen, den 10.06.2020

**Für den Gemeinderat:
Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2020 und 09.06.2020**


.....
Veit Meggle
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die vorstehende Satzung erlassen.
- II. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Mertingen Nr. 25 vom 20.06.2020

Mertingen, den 22.06.2020



Veit Meggle
Erster Bürgermeister

